

Aus Appenzell I.R.

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **3 (1827)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

impfte und einige schlecht Geimpfte), in den Sterbelisten eines Jahres verzeichnet sind. — Wie mancher Arzt beobachtete den Kummer, die Reue, die Trauer der Eltern, die das wohlthätige Schutzmittel der Einimpfung nicht angewendet hatten! Möge auch diese Erinnerung nicht ohne Nutzen seyn! S.

Aus Appenzell J. R.

Von den während der Anwesenheit des Hrn. Landammanns Sidler in Appenzell vorgenommenen 106 Verhören, aus denen hervorgieng, daß der Tumult am 18. Juni weder verabredet noch beabsichtigt, sondern eine bloße Folge des Benehmens der Obrigkeit war, haben andere öffentliche Blätter schon vor längerer Zeit berichtet. Desgleichen erzählten sie den nach Beendigung jener Untersuchungen gemachten Antrag einiger der ersten Magistratspersonen, noch eine Criminal-Untersuchung vorzunehmen, wie dann aber von den dreierlei in Abstimmung gebrachten Vorschlägen — 1) ernstere, strengere Untersuchungen einzuleiten, 2) Amnestie zu gewähren, und 3) nach den vorhandenen Akten abzurtheilen — dieser letztere von dem Großen Rath mit großer Stimmenmehrheit beliebt worden sey.

Die Bestrafung der Beklagten ward dem Wochenrath und Zuzügeru übertragen. Vom 6. bis zum 11. August wurden von diesem bei 47 Männer mit Geldstrafen belegt. Von 5*) Thalern an stiegen diese bis auf 40. Zu den mit 40 Thalern Gebüßten gehören: der bekannte Rathsherr Rechsteiner, Rathsherr Hersche und Alt-Waibel Thörig. Ein Convertit aus Arnäschen, Jakob Rechsteiner, büßte während 50 Tagen mit Civil- und Criminal-Arrest (in letzterm war er 19 Tage lang), und wurde dann verurtheilt, bei offener

*) Ein solcher Thaler ist gleich einem Reichsgulden.

Ehre Abbitte zu thun. Sein Vergehen bestand vorzüglich darin, den Hrn. Statthalter Bischofberger einen Verläumder und Lügner gescholten zu haben. Den erstern Ausdruck scheint er auf eine, an der im letzten Oktober in Appenzell gehaltenen Kirchhöri, von Hrn. Statthalter B. vor der ganzen Versammlung gemachten Aeußerung: „Die neue Kirche hätte eben so gut um 20,000 fl. wohlfeiler gebaut werden können.“ stützen zu wollen. Die Scheltung als Lügner soll auf ökonomische Verhältnisse des Hrn. Statthalter B. Bezug haben.

Die Geldstrafen wurden besonders drückend durch den Anhang, daß den Betreffenden nur eine zehntägige Zahlungsfrist anberaunt, und im Fall sie alsdann nicht erlegt seyen, durch die Schatzung eingezogen werden sollen, welches letztere auch bei einigen Gebüßten geschehen ist. Die meisten jedoch trugen ihren Tribut pünktlich zur Verfallzeit dem Hrn. Landessekretär zu.

Als am 11. August die Straf-Commission sich aufgelöst hatte, hielt man allgemein dieses unangenehme Geschäft für beendiget. Allein, gleich am nächsten darauf abgehaltenen Wochenrath wurde Rathsherr Hersche vorbeschieden, um der von ihm an der unter dem 27. Mai statt gehaltenen Mendle-Gemeind gemachten Aeußerung: „er trage noch einen verborgenen Strauß bei sich, der nicht wohl schmecke“ eine Auslegung zu geben. Hersche wollte anfangs sich in keine nähere Erklärung einlassen, als aber, besonders vom Hrn. Landammann, deswegen wiederholt in ihn gedrungen wurde, trat er mit der Behauptung hervor: der verstorbene Landessekretär Moser habe als Administrator der Mendle-Weide sich Sachen erlaubt (er gab hierüber nähere Auskunft), die wenig zu seiner Ehre gereichen. Der Wochenrath scheint diese Ansicht getheilt zu haben, denn Hersche wurde mit den Worten verabschiedet: „sich gegenseitig für brav zu halten, und die ganze Sache ruhen zu lassen.“

Dienstags den 18. d. M. wurde der Badmeister Nef in Gonten, von dem Wochenrath mit Zuzuge, dafür, daß er über die erlaubte Zeit tanzen lassen, über 9 Uhr Abends gewirthschaftet, zu spielen gestattet, und wegen eines zu Jakobi gehaltenen Tanztages, um 60 Thaler gestraft. — Mit dem genannten Tanztage hat es eine besondere Bewandniß; er verdankt nämlich seinen Ursprung gestifteten Messen, oder einer sogenannten Fahrzeit. Vor etwa 46 Jahren hat Jakob Hersche, Vater des gewesenen Landammanns Hersche, dieselben gestiftet. Alljährlich am Stiftungstage begaben sich die Verwandten nach vollendetem Gottesdienste, bei dem sie in Trauerkleidern erscheinen müssen, ins Weißbad, und feierten daselbst bei einer flotten Mahlzeit, bei Hackbrett und Geige, das Andenken der guten Ahnen. Ununterbrochen während 46 Jahren ist dieses Fest im Weißbad gefeiert worden, und nie wurde deswegen ein Badwirth zur Verantwortung oder Strafe gezogen; nur die Translokation, die am letzten Jakobitag nach Gonten statt fand, und zu welcher der dortige Badwirth nur auf dringendes Verlangen der Verwandten seine Einwilligung gab, hat, wie es scheint, dieses bewirkt. Si duo faciunt idem, non est idem, sagt ein altes Sprichwort.

Der Prozeß des nämlichen Badwirths Nef, mit Hrn. Landammann Fäßler, wegen beleidigenden Ausdrücken, des erstern gegen letztern, in Altstädten, betreffend, ist in der gleichen Sitzung des Wochenraths erkannt worden: es sollen an diejenigen Gemeinden Außerrhodens aus denen Leute bei jenem Vorfalle zugegen gewesen, so wie nach Altstädten Compas-Schreiben abgeschickt werden, um Auskunft zu erhalten, ob sich Nef nur persönlicher Scheltungen über Hr. Landammann Fäßler allein oder über die ganze Obrigkeit habe zu Schulden kommen lassen.

Seit einiger Zeit hat sich ein gedrucktes Blatt von 4 Seiten in 8., mit der Ueberschrift: „die Fabel aus Appenzell (Innerrhoden)“ stark verbreitet. Sie ist in einem ziemlich ironischen Tone abgefaßt, doch ist in derselben derjenige einer Pasquille sorgfältig vermieden. Einige wollen bezweifeln, daß sie einen Innerrhoder zum Verfasser habe, und meinen desselben Name heiße weder B isch noch Toni. Manche glauben, sie sey in St. Gallen verfertigt worden, doch scheint eine in derselben vorkommende Stelle diese Muthmaßung zu widerlegen.
